



*Die frühere Schützenstraße*

versprach an diesem Tage in seinem Lokal einen „großen Ball mit doppelt besetztem Orchester“ abzuhalten und versandte aus diesem Anlaß vornehm gedruckte Einladungskarten. Das inzwischen eingeführte neue Strafbuch sah nun aber in den Bordellwirten nichts anderes als Kuppler und stellte ihre Tätigkeit demzufolge unter Strafe. Mit dieser Rechtsauffassung waren aber die obrigkeitliche Bordellkonzession und die polizeiliche Regelung des inneren Bordellbetriebes unvereinbar. Die hamburgische Polizei war daher gezwungen, die gekenn-

*Der frühere Backhof*



einer förmlichen Erlaubnis ausgerüsteten Bordellwirten weitgehende Disziplinarbefugnisse gegenüber den Mädchen eingeräumt und sie, wie sich die hamburgische Staatsanwaltschaft derzeit einmal zutreffend ausdrückte, zu einer Art „Kasernenwärter der polizeilich konzessionierten Unzucht“ gemacht. So durften die Mädchen z. B. das Bordell nur mit ausdrücklicher Erlaubnis ihres Wirtes verlassen. Die Wirte fühlten sich daher auch zu jener Zeit recht sicher. Davon zeugt beispielsweise die Einladung des Besitzers des Lokals „Zu den vier Löwen“ in einer hamburgischen Tageszeitung zur Feier seines Geburtstages. Er